

Ueber die Tragweite des eidgenössischen Forstgesetzes

Autor(en): **Landolt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **29 (1878)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebertrag Fr. 7,208. —

2) Aufforstung mit:

150,000 Fichten,
30,000 Lärchen,
30,000 Arven,

zusammen 210,000 Stück zu „ 11,400. —

berechnet.

Fr. 18,608. —

An diesen Kosten betheilt sich das Escherlegat mit 26,87 0/0,
rund Fr. 5,000. —

Der Bund mit 30 0/0 „ 5,582. 40

Die Hilfsmillion mit 20 0/0 „ 3,721. 60

Gemeinden und Kanton mit 23,13 0/0 „ 4,304. —

zusammen Fr. 18,608. —

Auch hier sind in den untern Lagen die Fichten und in den obersten die Lärchen und Arven vorherrschend anzupflanzen.

Kulturnachbesserungen kamen keine zur Berechnung, weil ein Theil der 30 Hekt. messenden Aufforstungsfläche von der Verbauung eingenommen wird und daher 7000 Pflanzen auf die Hektar, mit Inbegriff der Nachbesserungen hinreichen werden..

Der Termin zur Ausführung der Verbauung ist bis Mitte Oktober 1878 angesetzt.

Zur Erziehung der erforderlichen Pflänzlinge müssen in dortiger Gegend Pflanzgärten angelegt werden.

Das ist der gegenwärtige Stand der drei Escherwaldungen. Es sind Werke ganz im Sinne des Testators gegründet. Die Anlagen werden, so hoffen wir, gelingen, die jungen Waldungen kräftig emporwachsen und ihren Zweck allmählig erfüllen. Das gesammte Schweizervolk wird dieselben, als ein würdiges und werthes Andenken an seinen Arnold Escher v. d. Linth, hoch in Ehren halten.

Ueber die Tragweite des eidgenössischen Forstgesetzes.

Sämmtliche Waldungen im eidgenössischen forstlichen Aufsichtsgebiet werden durch Art. 3 des Forstgesetzes in drei Klassen getheilt und zwar in:

1. Schutzwaldungen;
2. Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen und
3. Privatwaldungen.

In Art. 4 werden sodann diejenigen Waldungen, welche als Schutzwaldungen zu betrachten sind, näher bezeichnet und zwar ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse. Bei der durch die Kantone unter Vorbehalt der bundesrätlichen Prüfung und Genehmigung vorzunehmenden Ausscheidung der Schutzwaldungen kommt daher die Frage: Wem gehören die Waldungen? gar nicht in Betracht. Für die weitere Theilung der Nichtschutzwaldungen sind dagegen ausschließlich die Eigenthumsverhältnisse maßgebend, indem sie einfach in Waldungen öffentlicher Korporationen und in Privatwaldungen zerfallen.

Diese Eintheilung war nöthig, weil sich die forstpolizeiliche Oberaufsicht des Bundes nicht auf alle Waldungen des Aufsichtsgebietes gleichmäßig erstrecken soll. Der strengsten Aufsicht werden die Schutzwaldungen unterstellt, dann folgen die Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen und endlich die Privatwaldungen, soweit diese beiden letztern Klassen nicht als Schutzwaldungen bezeichnet werden. Nach den gemachten Beobachtungen und Erfahrungen herrscht nun hie und da Zweifel darüber, welche Bestimmungen des Gesetzes nur auf die Schutzwaldungen Bezug haben und welche dagegen auch auf die übrigen Waldklassen, namentlich auf die Privatwaldungen, anzuwenden seien. Diese Zweifel rühren daher, daß in Lemma 2 des Art. 3 nicht alle Gesetzesartikel citirt sind, welche auf die Privatwaldungen Bezug haben und Art. 20 nach Wortlaut und Stellung so gefaßt ist, daß Jedermann, der denselben in seiner isolirten Einreihung wörtlich auffaßt, seinen Inhalt nur auf die Schutzwaldungen beziehen kann.

Der letzte Umstand hat bereits zu Erörterungen zwischen einzelnen Kantonsregierungen und dem Bundesrath geführt und einen Entscheid des Letzteren zur Folge gehabt, nach dem der fragliche Artikel sich auf diejenigen Privatwaldungen bezieht, die nicht zu den Schutzwaldungen gehören. Eine genaue Prüfung der Entstehung dieses Artikels und seines Zusammenhanges mit den übrigen Gesetzesvorschriften wird auch die, welche ursprünglich anderer Ansicht waren, überzeugen, daß der Entscheid des Bundesrathes richtig ist. Daß im Art. 3 nicht alle auf die Privatwaldungen Bezug habenden Gesetzesbestimmungen citirt seien, beweist ein Blick auf Art. 10, 18, 21 und 22, die dort nicht aufgezählt sind, gleichwohl aber auch auf diese Klasse angewendet werden müssen. Die Worte: „Sämmtliche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellte Waldungen“ in Art. 10, — der Ausdruck „in den Privatwäldern“ in Art. 18 und der ganze Wortlaut des Art. 22 lassen darüber keinen Zweifel, daß nicht nur dieser Artikel, sondern auch der Art. 21 das Privateigenthum beschlagen.

Abgesehen von den organisatorischen und Strafbestimmungen kann man die Vorschriften des eidgen. Forstgesetzes in drei Klassen bringen und zwar in solche, die alle Waldungen im Aufsichtsgebiet betreffen, in solche, die sich nur auf die Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen beziehen und endlich in solche, die nur für die Schutzwaldungen gelten. Nach vorstehender Auseinandersetzung wäre die Gruppierung folgende:

1. Vorschriften, die alle im Aufsichtsgebiete liegenden Waldungen betreffen:
 - a) Alle Waldungen sind zu vermarken, (Art. 10); innerhalb der durch die Marken festgesetzten Grenzen darf ohne kantonale Bewilligung das Forstareal nicht vermindert werden. (Art. 11, Lemma 1.)
 - b) Die Blößen und Schläge sind aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende Fläche andern Landes aufgeforstet wird. (Art. 11, Lemma 1.)
 - c) Alle Dienstbarkeiten können abgelöst und müssen so regulirt werden, daß sie die Wirthschaft nicht beeinträchtigen (Art. 14 und 20). Keine Waldung darf mit neuen Dienstbarkeiten belastet werden. (Art. 14, Lemma 4 und Art. 15.)
 - d) In allen Waldungen müssen die Nutzungen (Holz-, Weide-, Streu- u. Nutzung) regulirt werden. (Art. 16, 17, 18, 19 und 20.) Die Regelung der Holznutzungen in den Privatwaldungen ist ohne nähere Bestimmungen, jedenfalls aber im Sinne der Erhaltung eines den Boden schützenden Bestandes, den Kantonen überlassen. Für die Regulirung der Nebennutzungen enthält Art. 20 die nöthigen Vorschriften.
 - e) Zur Anlegung neuer Schutzwaldungen müssen Privaten ihr Grundeigenthum gegen volle Entschädigung abtreten. (Art. 22.)
2. Vorschriften, welche nur die Staats-, Gemeinds-, und Genossenschaftswaldungen betreffen:
 - a) Diese Waldungen dürfen ohne Bewilligung der kantonalen Regierung weder zur Nutznießung noch zu Eigenthum vertheilt und nicht veräußert werden. (Art. 12 und 13.)
 - b) Sie sind zu vermessen und es ist ihr Betrieb durch die Aufstellung von Wirthschaftsplänen zu regeln. (Art. 16 Lemma 1.)
 - c) Der auf Grundlage der Nachhaltigkeit festzusetzende Ertrag darf ohne Bewilligung der Kantonsregierungen nicht überschritten wer-

den und es sind allfällige Uebergriffe bei der Nutzung in den nächsten Jahren wieder einzusparen. (Art. 16 Lemma 2 und 3.)

d) Wo vorläufig noch keine definitiven Wirthschaftspläne eingeführt werden können, sind innert fünf Jahren provisorische Wirthschaftspläne aufzustellen, durch welche die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen ist.

3. Vorschriften, die nur für die Schutzwaldungen gelten:

a) Die Schutzwaldungen sind im Sinne des Art. 4 binnen einer Frist von 2 Jahren durch die Kantone auszuscheiden. Die Ausscheidung unterliegt einer bundesrätlichen Prüfung und Genehmigung. (Art. 5.)

b) Ausreitungen in den Schutzwaldungen und in Waldungen, durch deren Rodung Schutzwaldungen gefährdet würden, sind verboten. Ausnahmen kann nur der Bundesrath bewilligen. (Art. 11 Lemma 2 und 3.)

e) Weide-, Streu- und andere Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke, dem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind, müssen binnen einer Frist von 10 Jahren abgelöst werden. (Art. 14 Lemma 1.)

d) Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirthschaftlichen Sicherheitsmassnahmen anzuordnen. (Art. 19.)

e) Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können, sind auf Verlangen der Kantonsregierung oder des Bundesrathes aufzuforsten. (Art. 21.)

Gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten, so ist der Kanton berechtigt und auf Begehren des Eigenthümers gehalten, die Abtretung desselben gegen volle Entschädigung zu verlangen. (Art. 22.)

f) Der Bund unterstützt die von Gemeinden, Genossenschaften und Privaten ausgeführten Anlagen neuer Schutzwaldungen und wichtigen Aufforstungen in schon vorhandenen mit Beiträgen von 20 bis 70 Prozent der Kosten für die erste Ausführung und die innert vier Jahren nach derselben erfolgten Nachbesserungen. (Art. 21 Lemma 2 und Art. 24 und 25.)

Aus dem Gesagten geht hervor, daß auch die Privatwaldbesitzer im eidgen. Aufsichtsgebiet sich allen Anordnungen zu unterziehen haben, welche Bezug haben auf:

1. Die Ausscheidung von Schutzwaldungen und die Anlage neuer Schutzwälder.

2. Die Erhaltung und Sicherstellung des Waldareals.
3. Die Aufforstung der Blößen und Schläge.
4. Die Regulirung der Dienstbarkeiten in dem Maß, daß sie die Wirthschaft nicht beeinträchtigen.
5. Die Ordnung des Bezugs der Holz- und Nebennutzungen im Sinne der Erhaltung des Waldes in einem wirthschaftlich guten Zustande. Daß für die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen über dieses:

1. die Theilung und Veräußerung verboten ist;
2. die Vermessung und Betriebsregulirung verlangt wird;
3. die nachhaltige Benutzung der Waldungen geboten ist.

Und daß endlich für die Schutzwaldungen, ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse, also auch für die Privatschutzwaldungen, noch folgende besondere Bestimmungen gelten:

1. Ausscheidung derselben binnen zwei Jahren;
2. Gänzlichcs Verbot der Ausreutung;
3. Zwang zur Ablösung aller Dienstbarkeiten, die mit ihrem Zwecke unvereinbar sind;
4. Einführung einer Bewirthschaftung und Benutzung, durch welche die Erhaltung, beziehungsweise Herbeiführung eines Zustandes, der dem Zwecke derselben entspricht, gesichert erscheint und
5. Pflicht zur Anlegung neuer Schutzwaldungen an Orten, wo solche nothwendig erscheinen.

L a n d o l t.

Ueber die Verjüngung der Hochgebirgswälder.

Der gute Erfolg, den die Pflanzungen und Saaten bei der Verjüngung der Waldungen in der Ebene, im Hügelland und zum Theil auch in den Vorbergen aufweisen, führte allmählig dazu, daß die Mehrzahl der Waldbesitzer und Freunde des Waldes lediglich an die Ausführung von Pflanzungen denken, wenn man von der Verjüngung der Bestände spricht. Die Vorliebe für die künstliche Wiederaufforstung der Schläge geht so weit, daß man selbst die Verjüngung der Buchen- und Weißtannenbestände auf künstlichem Wege zu bewirken sucht und zur Ergänzung der Bestockung der Niederwälder nicht selten weit mehr Pflanzen verwendet, als absolut nothwendig wären, hie und da sogar die alten Stöcke vollständig rodet, um durch Pflanzung eine neue Bestockung zu erzeugen. Da man, wenn